

gemeinde **schattdorf**

Einladung

Gemeindeversammlung Herbst 2022

Montag, 5. Dezember 2022, 19.30 Uhr, Aula Gräwimatt

Einladung

Geschätzte Schattdorferinnen und Schattdorfer

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung ein. Stimmberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner ab erfülltem 18. Lebensjahr mit Schweizer Bürgerrecht sowie gesetzlichem Wohnsitz in Schattdorf.

Zu den einzelnen Traktanden erhalten Sie nachstehend einige Erläuterungen. Ihnen steht zudem die Möglichkeit offen, weitere Detailunterlagen zu den Geschäften bei der Gemeindeverwaltung einzusehen.

Gerne lädt der Gemeinderat die Besuchenden der Gemeindeversammlung im Anschluss an die Versammlung zu einem Apéro ein.

Schattdorf, im November 2022

Im Namen des Gemeinderats

Bruno Gamma, Gemeindepräsident

Esther Arnold, Gemeindeschreiberin

Traktanden

	Seite
1. Anpassung der Feuerwehersatzabgabe Orientierung durch Gemeinderat Beat Planzer Antrag durch den Gemeinderat	4
2. Revision der Verordnung über den Feuerschutz Orientierung durch Gemeinderat Beat Planzer Antrag durch den Gemeinderat	5
3. Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrags zwischen den Einwohnergemeinden Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Realp, Schattdorf, Silenen, Spiringen und Wassen über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes Orientierung durch Sozialvorsteherin Daniela Planzer-Nauer Antrag durch den Gemeinderat	6-9
4. Einwohnergemeinde; Budget 2023 Orientierung durch Gemeindeverwalter Philipp Muheim Antrag durch den Gemeinderat Bericht durch die Rechnungsprüfungskommission	10-11
5. Wasserversorgung; Budget 2023 Orientierung und Antrag durch die Wasserkommission Bericht durch die Rechnungsprüfungskommission	12
6. Einbürgerung Pejic, Ivana, Jahrgang 1999, kroatische Staatsangehörige Orientierung durch Sozialvorsteherin Daniela Planzer-Nauer Antrag durch den Gemeinderat	13
7. Wahlen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 Anträge durch die Versammlung	13
8. Orientierungen - Betreutes Wohnen in der Gemeinde Schattdorf - Infrastrukturprojekt Knoten Rossgiessen zur Wirtschaftsförderung im Arbeitsplatzgebiet Schattdorf - Teilrevision der Nutzungsplanung 2022 - West-Ost-Verbindung (WOV) und Knoten Schächen - Notfalltreffpunkte	14-18

1. Anpassung der Feuerwehersatzabgabe

Die Feuerwehren Schattdorf und Haldi sind an 24 Stunden, während 365 Tagen als Feuerwehr bzw. Schadenwehr für die Sicherheit der Allgemeinheit sowie der Bevölkerung von Schattdorf und Haldi in uneigennütziger Art im Einsatz. Nicht nur ihre materielle Einsatzfähigkeit, sondern auch ihre motivierte Einsatzbereitschaft ist dem Gemeinderat sehr wichtig.

Seit 12. August 2014 gilt für die Feuerwehren Schattdorf und Haldi unverändert das Reglement über den Feuerschutz. Ein Teil dieses Reglements regelt die Finanzierung von Sold und Entschädigungen der Feuerwehren Schattdorf und Haldi sowie die Feuerwehersatzabgabe.

In den letzten 23 Jahren haben sich die gesetzlichen Vorgaben der Feuer- und Schadenwehr stetig verändert. Einerseits ist der Anspruch an das Material und damit auch die Anschaffungs- und Unterhaltskosten gestiegen. Andererseits werden auch an den Menschen höhere Anforderungen gestellt: Wie bei Aus- und Weiterbildungen, infolge komplexerer Vorschriften seitens des Feuerwehrverbands sowie durch vermehrte Funktionskontrollen des Materials, was schlussendlich mit höheren Kosten verbunden ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe von bisher 5 % der Gemeindesteuern (min. CHF 20, max. CHF 300) auf neu 6 % der Gemeindesteuern (min. CHF 30, max. CHF 350) zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt den Antrag des Gemeinderats.

2. Revision der Verordnung über den Feuerschutz

Aufgrund der Überarbeitung der Soldanpassung der Feuerwehren bzw. der Feuerwehrrersatzabgabe hat der Gemeinderat entschieden, das Reglement über den Feuerschutz 30.11 vom 12. August 2014 zu überarbeiten.

Artikel 32 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; RB 30.3111) sieht vor, dass die Einwohnergemeinden ein Feuerwehreglement erlassen. Das kantonale Gemeindegesetz (GEG; RB 1.1111) bestimmt allgemein, dass Rechtserlasse der Einwohnergemeinden, die von den Stimmberechtigten zu genehmigen sind, «Verordnung» heissen (Artikel 4 Absatz 2 GEG). Dem entsprechend und aufgrund des Vorrangs des jüngeren Rechts, ist der Erlass neu als «Verordnung» zu bezeichnen. Die Genehmigung der «Verordnung über den Feuerschutz» obliegt der Gemeindeversammlung. Weiter bedarf die Verordnung der abschliessenden Genehmigung des Regierungsrats.

Insgesamt wurde die Verordnung verschlankt und nicht benötigte Artikel entfernt. Zusätzlich wurden die Bestimmungen über den Brandschutz neu geregelt (bisher Feuerschauer).

Die wesentlichen Änderungen:

- Der Feuerwehrkommission soll im Rahmen ihres Budgets eine eigene Finanzkompetenz zukommen: Die Feuerwehrkommission kann einzig im Rahmen des Budgets Ausgaben beschliessen.
- Die Aufgaben des Feuerwehrkommandanten werden zukünftig nicht mehr auf Verordnungsebene geregelt, sondern in einem Pflichtenheft, welches durch den Gemeinderat zu genehmigen ist.
- Die Baukommission wurde aus der Verordnung gestrichen, weil die Aufgaben im Bereich Brandschutz von den Brandschutzverantwortlichen wahrgenommen werden. Die Aufgaben der Baukommission sind zudem in der Bau- und Zonenordnung (BZO) geregelt.
- Der Passus über das Alarmwesen wurde gänzlich gestrichen, weil anderweitig bereits entsprechende Bestimmungen bestehen (vgl. Art. 13 Abs. 4 Gesetz über den Feuerschutz; FSG, RB 30.3111).

Der Rechtserlass ist auf der Homepage der Gemeinde Schattdorf www.schattdorf.ch/bewirken/offene-dorfgemeinde aufgeschaltet. Es besteht auch die Möglichkeit, die Verordnung in Papierform bei der Gemeindeverwaltung einzusehen oder zu beziehen. Auf Wunsch senden wir Ihnen den Rechtserlass per Post zu.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Revision der Verordnung über den Feuerschutz 30.11 zu genehmigen.

3. Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrags zwischen den Einwohnergemeinden Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Göschenen, Gurnellen, Hospental, Realp, Schattdorf, Silenen, Spiringen und Wassen über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes

Ausgangslage

Seit 2008 bestehen im Kanton Uri drei professionelle regionale Sozialdienste. Die Gemeinde Unterschächen führt den Sozialdienst eigenständig. Die Sozialdienste sind trotz der Zusammenschlüsse immer noch klein. Auf den Sozialdiensten Uri Ost und Urner Oberland arbeiten je nur zwei oder drei Sozialarbeitende in Teilzeitpensen und je eine Sachbearbeitung ebenfalls in Teilzeitpensen. Unter diesen Rahmenbedingungen ist es schwierig, ausgebildetes Personal für die komplexen Aufgabengebiete zu finden.

Diese Schwierigkeit zeigt sich regelmässig in der Rekrutierung von geeignetem Personal. Die Vertretung bei Ferien- oder Krankheitsabwesenheiten ist nicht vollumfänglich gewährleistet, ebenso sind Kündigungen schlecht abzufedern. Das übrige Personal wird dann stark belastet. Mit diesen Arbeitsbedingungen sind die kleinen Sozialdienste keine attraktiven Arbeitgeber.

Die aktuell bestehenden regionalen Sozialdienste Uri Ost (Gemeinden Bürglen, Schattdorf und Spiringen) sowie Urner Oberland (Gemeinden Andermatt, Erstfeld, Hospental, Göschenen, Gurnellen, Realp, Silenen und Wassen) haben daher ein Projekt zum Zusammenschluss initiiert. Die Umsetzbarkeit wurde mit externer Unterstützung abgeklärt. Für die Erarbeitung eines Detailkonzepts wurde das auf die Beratung der öffentlichen Hand spezialisierte Unternehmen BDO AG beauftragt. Die Arbeit am Detailkonzept fand in einem stark partizipativen Prozess mit Einbindung eines gemischten Projektteams mit jeweils zwei Vertretungen aus den Sozialräten sowie mit den Leitungspersonen der Sozialdienste statt. Es wurden auch zwei Gross-Workshops mit Vertretungen aller Gemeinden durchgeführt.

Der Kanton begrüsst diese Bestrebungen grundsätzlich. Die Leitplanken für die Arbeit der Sozialdienste werden in der aktuellen Revision des Sozialhilfegesetzes wahrscheinlich nur geringfügig neu gesetzt. Ideal wäre ein Zusammenschluss aller gemeindlichen Sozialdienste im Kanton Uri, was jedoch vom Sozialrat Uri Nord abgelehnt wurde. Die Gemeinde Unterschächen wurde eingeladen im Projekt mitzuwirken, hat sich aber eine längere Entscheidungszeit erbeten. Unterschächen kann sich zu einem späteren Zeitpunkt dem regionalen Sozialdienst anschliessen.

Zusammenarbeitsvertrag

Die Sozialdienste Uri Ost und Urner Oberland waren bisher über Zusammenarbeitsverträge der Gemeinden gebildet. Das bisherige System hat sich bewährt. Daran soll nichts geändert werden.

Der Zusammenschluss der beiden Sozialdienste mit insgesamt elf Urner Gemeinden soll per 1. Januar 2024 erfolgen. Da ein neuer Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen werden muss, ist die Zustimmung aller gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organe jeder Gemeinde notwendig. Der Vertrag kommt zustande und wird verbindlich, wenn ihn die gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organe von mindestens neun der Gemeinden und dabei zwingend jene der Gemeinden Bürglen, Erstfeld und Schattdorf genehmigen. Wird dieses Mindestquorum nicht erreicht, kommt ein Zusammenschluss nicht zustande. Sollte eine Gemeinde sich entschliessen, nicht beim zusammengeschlossenen Sozialdienst mitzumachen, so hat sie selbst für die Führung eines professionellen Sozialdienstes gemäss Gesetz zu sorgen.

In Schattdorf ist die Gemeindeversammlung zuständig, die Vereinbarung über den regionalen Sozialdienst bzw. den Zusammenarbeitsvertrag zu beschliessen (Art. 6 lit. i in Verbindung mit Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Schattdorf (GO, 1.11).

Allfällige Änderungen in den Bestimmungen des Gemeinderechts (z.B. der Gemeindeordnung), welche dem neuen Zusammenarbeitsvertrag widersprechen, sind auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung anzupassen.

Organisation

- a) Dienstleistungen: Die Planungen für den zusammengeschlossenen Sozialdienst beruhen auf dem bisherigen Dienstleistungsportfolio und der Annahme, dass keine grösseren Aufgaben an den Sozialdienst delegiert werden.
- b) Sitzgemeinde: Die Sitzgemeinde des zusammengeschlossenen Sozialdienstes kann im Moment noch nicht bezeichnet werden. Sie hängt primär vom zukünftigen Standort des Sozialdienstes sowie der Bereitschaft der entsprechenden Gemeinde ab. Diese Sitzgemeinde muss jedoch nicht zwingend die Gemeinde entsprechend dem Standort des Sozialdienstes sein. Es kann auch eine vom Standort abweichende Gemeinde gewählt werden.
- c) Standort: Der zusammengeschlossene Sozialdienst hat nur einen Standort. Da in allen Gemeindegemeinschaften eine Knappheit an Büroräumlichkeiten besteht, sind externe Büroräumlichkeiten anzumieten. Momentan ist es noch nicht möglich, ein genaues Objekt als Standort für den zusammengeschlossenen Sozialdienst zu benennen. Das Projektteam hat jedoch Standortkriterien festgelegt, welche bei der Evaluation eines Mietobjekts zu berücksichtigen sind. Sobald die Stimmberechtigten der Gemeinden dem Zusammenschluss ihre Zustimmung gegeben haben, startet die Standortsuche und freie Mietobjekte im Kanton werden evaluiert.
- d) Personalressourcen: Die Planungen für einen zusammengeschlossenen Sozialdienst orientieren sich an den bisherigen Gesamtpensen der Mitarbeitenden. Zum aktuellen Zeitpunkt kann noch nicht definiert werden, wie die Stellen im Detail ausgestaltet werden und welche Pensen dafür vorzusehen sind. Der Zusammenschluss führt einerseits zu einem Mehraufwand in der Übergangsphase von zwei bis drei Jahren (Konzeptarbeit, Sitzungsteilnahmen und Teambildung). Im Gegenzug ist mit einer Reduktion beim Aufwand der bisherigen Leiterinnen zu rechnen. Bisher hatten über beide Sozialdienste hinweg zwei Mitarbeitende den vollen Führungsaufwand mit ihren Pensen abzudecken. Ebenfalls mit einer geringen Reduktion ist bei der Sachbearbeitung zu rechnen, da hier gewisse Arbeiten zuhanden der Leiterinnen wegfallen werden. Das aktuelle Totalpensum von 390 % soll schrittweise auf 365 % (für 2024/2025) und letztlich auf 340 % (ab 2026) reduziert werden.
- e) Beschwerdeinstanz: Die beiden Sozialdienste kennen je Gemeinde unterschiedliche Regelungen für die Beschwerdeinstanz. Die neue einheitliche Regelung soll vorsehen, dass Verfügungen der Sozialdienste beim Sozialrat angefochten werden können. Verfügungen der Sozialhilfebehörde (Sozialrat) können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.
- f) Anstellungsbehörde: Die Rekrutierung der Mitarbeitenden läuft künftig in der Regie des Sozialdienstes. Im Falle der Besetzung der Leitung des Sozialdienstes ist der Sozialrat zuständig. Der abschliessende, formelle Beschluss verbleibt aber beim Gemeinderat der Sitzgemeinde als Anstellungsbehörde. Die Anstellungsbedingungen werden bei einem Zusammenschluss für fünf Jahre garantiert.

- g) Sozialrat: Mit dem Zusammenschluss der beiden Sozialdienste erhöht sich die Anzahl beteiligter Gemeinden. Für ein effizientes Arbeiten im Sozialrat empfiehlt es sich, nicht alle Gemeinden im Sozialrat miteinzubinden. Neu sieht der Sozialrat deshalb sechs Sitze vor. Dem Präsidium steht der Stichtscheid zu. Bürglen, Erstfeld und Schattdorf haben je einen fixen Sitz. Diese Gemeinden stellen auch abwechselnd das Präsidium. Die restlichen Gemeinden werden in drei Kreise gebündelt, wobei jedem Kreis ein weiterer Sitz zusteht. Die im Sozialrat nicht vertretenen Gemeinden werden einmal pro Jahr zu einem Austausch mit dem Sozialrat zusammengerufen. Die Entschädigung soll vereinheitlicht werden und den Vorgaben der Sitzgemeinde entsprechen.

Kostenfolge Zusammenlegung

- a) Einmalige Investitionskosten: Der Zusammenschluss der Sozialdienste bringt einmalige Kosten, die stark davon abhängen, welchen Ausbaustandard der künftige Standort haben wird. Die Sitzgemeinde plant und führt die baulichen und technischen Arbeiten zur Einrichtung des Sozialdienstes aus. Die Investitionskosten werden analog dem Kostenverteilungsschlüssel der Betriebskosten in Form von Investitionsbeiträgen auf die Gemeinden umgelagert. Die Abschreibung der Investitionen erfolgt in jeder Gemeinde separat.

Die Investitionskosten ohne Umbau werden auf ca. CHF 197'500 prognostiziert. Die Umbaukosten werden auf CHF 20'000 bis CHF 100'000 geschätzt und hängen vom Ausbaustandard des letztlich gewählten Standortes ab.

Daraus folgt, dass die Gemeinde Schattdorf mit einmaligen Investitionskosten von maximal CHF 83'500 rechnet (Betrag im Budget 2023 enthalten). Stimmen nicht alle Gemeinden dem Vertrag zu, so verteilen sich die Investitionskosten anteilmässig auf die zustimmenden Gemeinden.

- b) Prognose künftige Betriebskosten: Der Vergleich der bisherigen Kosten mit den künftigen Kosten ist schwierig, da bisher nicht alle Aufwände im Sinne einer Vollkostenrechnung verrechnet wurden. Mit der Wahl eines Standorts ausserhalb eines Gemeindehauses ist mit einem deutlich höheren Mietaufwand zu rechnen. Im Gegenzug wird aus heutiger Sicht davon ausgegangen, dass die Personalkosten sinken, da mit einem leicht tieferen Gesamtpensum gearbeitet werden kann. Damit würden die Betriebskosten mit ca. CHF 490'000 im bisherigen Rahmen bleiben und ab 2026 voraussichtlich auf CHF 461'000 sinken. Dadurch würden sich auch die Kostenanteile der Gemeinden leicht reduzieren.
- c) Sozialhilfekosten: Die Sozialhilfekosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe ergeben sich aus den aktuellen Fällen und erfahren durch den Zusammenschluss keine Änderung.
- d) Finanzierungsschlüssel: Der Finanzierungsschlüssel bleibt gleich wie in den aktuellen zwei Sozialdiensten. Die fixen Betriebskosten, die Kosten für das Personal, die Infrastruktur und den Sozialrat werden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Gemeinden aufgeteilt. Variable Kosten für Leistungen an Klientinnen und Klienten, wie wirtschaftliche Hilfe, werden nach Aufwand und Wohnsitz der Klientinnen und Klienten an die zuständigen Wohnsitzgemeinden verrechnet.

Fazit

Ein Sozialdienst braucht eine gewisse Grösse, damit er professionell und wirtschaftlich geführt werden kann. Ausfälle, Kündigungen und Überbelastung des Personals haben negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebs und im Besonderen verursachen sie hohe Mehrausgaben für die Gemeinden.

Ein Zusammenschluss der beiden Sozialdienste würde vor allem Vorteile bringen. Die Ressourcen (Personal/Strukturen) können besser genutzt werden. Einsparnisse werden sich jedoch erst im Verlauf der Zeit zeigen. Primär würden die Fixkosten zusammenaddiert (Personal-, Betriebs- und Strukturkosten) und ungefähr gleichbleiben. Der Sozialdienst kann aufgrund der personellen Ressourcen an jedem Werktag geöffnet haben, was sich positiv auf die Klientel auswirkt. Personelle Ausfälle durch Krankheit, Unfall, Ferienabwesenheiten oder Kündigungen können besser aufgefangen und die Verantwortung kann auf mehrere Personen verteilt werden. Dadurch lassen sich eine dauerhafte Überlastung der anderen Mitarbeitenden sowie hohe Kosten durch kurzfristige und kostenintensive Vertretungslösungen vermeiden. Auch können die qualitativ gute Fallführung und das Alltagsgeschäft ohne nennenswerte Einbussen aufrechterhalten werden. Ein grösseres Team verfügt über mehr Fachwissen, von dem alle profitieren. Auch können die Teammitglieder individueller gefördert werden, indem beispielsweise Aufgaben den Stärken und Präferenzen entsprechend zugeteilt werden können. Dies sind einige Argumente, welche die Attraktivität des Arbeitsplatzes fördern. Schliesslich wäre ein Zusammenschluss relativ einfach umzusetzen, da die beiden Sozialdienste über ähnliche Betriebs-, Organisations- und Ablaufstrukturen verfügen.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere aufgrund der Qualitätssteigerung hält das Projektteam, die Sozialräte Uri Ost und Urner Oberland sowie alle Gemeinderäte ein Zusammenschluss der beiden Sozialdienste als angezeigt. Sie empfehlen den elf Urner Gemeinden deshalb, den Zusammenarbeitsvertrag zu genehmigen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Göschenen, Gurtnellen, Hospental, Realp, Schattdorf, Silenen, Spiringen und Wassen über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes zu genehmigen.

Hinweis

Der Zusammenarbeitsvertrag ist bei der Gemeindeverwaltung oder unter www.schattdorf.ch einsehbar.

4. Einwohnergemeinde; Budget 2023

Für das Jahr 2023 muss die Gemeinde Schattdorf wiederum ein negatives Budget vorlegen. Der Aufwand beläuft sich auf CHF 18'120'500. Die ordentlichen Abschreibungen betragen CHF 1'750'500. Bei budgetierten Erträgen von CHF 170'474'900 resultiert ein Defizit von CHF 645'600.

Die Verschlechterung zum Budget 2022 ist hauptsächlich auf der Kostenseite zu finden. Im Zusammenhang mit dem Budget sind folgende Punkte besonders zu erwähnen:

- a) Personalaufwand Mehraufwand CHF 650'000
Beim Personalaufwand wurde mit einem Teuerungsausgleich von 2.5 % gerechnet. Dies führt für die Einwohnergemeinde Schattdorf zu Mehrkosten von ca. CHF 200'000. Bei der Verwaltung belaufen sich die Mehrkosten auf CHF 183'200, zurückzuführen auf die Teuerung, die ordentlichen Stufenanstiege, verschiedene Pensenanpassungen im Bereich Soziales und Gesundheit sowie Anpassungen für Sold und Entschädigungen bei den Feuerwehren Schattdorf und Haldi.
Die Mehrkosten im Bereich Bildung von CHF 387'200 entstehen nebst der Teuerung durch Stufenanstiege der Lehrpersonen, Dienstjubiläen, zusätzlichen Lektionen für integrative Förderung sowie der Erhöhung des Pensums für die Schulleitung.
Bei den Sozialversicherungen steigen die Kosten um CHF 104'400 aufgrund der höheren Lohnsumme und höheren Prämien für die Unfallversicherung.
- b) Sach- und übriger Betriebsaufwand Minderaufwand CHF 63'000
Der gesamte Sach- und übrige Betriebsaufwand konnte gegenüber dem letzten Budget um weitere 2.5 % gesenkt werden. Dies obwohl für den Zusammenschluss der Sozialdienste Uner Oberland und Uri Ost mit einmaligen Aufbaukosten von CHF 82'000 gerechnet wird. Auch sind im Budget Mehrkosten für höhere Energiepreise (plus CHF 30'000) und Kosten für das gemeinsame IT-Rechenzentrum Altdorf (plus CHF 64'000) enthalten. Tiefere Ausgaben sind hauptsächlich beim baulichen und betrieblichen Unterhalt vorgesehen.
- c) Transferaufwand, Beiträge an Dritte Mehraufwand CHF 342'000
Die Beiträge an die Restfinanzierung Pflegeheime fallen CHF 240'000 höher aus. Weiter ist ein einmaliger Beitrag von CHF 56'000 an die Stiftung Papilio für die Erweiterung und Sanierung ihrer Infrastrukturen vorgesehen. Der Kostenanteil für die Verbundaufgabe Steuern steigt um CHF 48'000.
- d) Fiskalertrag Mehrertrag CHF 317'000
Im ausgewiesenen Ergebnis ist mit einem unveränderten Steuerfuss budgetiert worden. Aufgrund der aktuellen Hochrechnung für 2022 wurde bei den Natürlichen Personen mit einem generellen Wachstum der Erträge von 1.5 % budgetiert.
Bei den Juristischen Personen wird mit Mehreinnahmen von CHF 151'000 gerechnet.
- e) Transferertrag Mehrertrag CHF 191'000
Aufgrund der in den letzten Jahren abgerechneten Grundstückgewinnsteuern wurde im Budget CHF 250'000 mehr vorgesehen. Aus dem Finanz- und Lastenausgleich wird mit Mindereinnahmen von CHF 144'000 gerechnet, dies hauptsächlich aus einem tieferen Ressourcenausgleich.

Die Investitionsrechnung 2023 weist Nettoausgaben von CHF 2.3 Mio. aus. Bei der Sporthalle Grundmatte wird die Ölheizung ersetzt. Zudem müssen die Fenster und die Beleuchtung der Turnhalle erneuert bzw. ersetzt werden. Total sind dafür CHF 800'000 budgetiert.

Im Bereich Strassen bedarf die Eygasse einer Komplettsanierung inkl. einer neuen Strassenentwässerung. Ebenfalls saniert wird die Militärstrasse (Texaid-Dätwyler) mit Kosten von CHF 1.1 Mio. für dieses Teilstück.

5. Wasserversorgung; Budget 2023

Das Budget der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2023 rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 145'000.

Beim betrieblichen Aufwand und Ertrag werden keine grossen Änderungen erwartet. Der gesamte Sach- und übrige Betriebsaufwand fällt mit CHF 188'000 etwas tiefer aus, dies infolge der im Jahr 2022 vorgenommenen Anpassung des Pensums des Brunnenmeisters. Die beiden Budgetpositionen «Unterhalt Leitungsnetz und Hydranten» (7102.3143.00) und «Erweiterungen und Änderungen» (7102.3143.20) werden je nach eintretenden Schadenfällen beansprucht und können darum das Ergebnis wesentlich beeinflussen.

Durch die in den letzten Jahren getätigten Investitionen stiegen die Abschreibungen um CHF 35'100 und betragen CHF 181'100. Beim An- und Verkauf von Grundwasser wird im neuen Jahr mit keinen Veränderungen gerechnet. Der erwartete Aufwandüberschuss von CHF 145'000 wird dem Eigenkapital von CHF 6.2 Mio. belastet.

Die geplanten Investitionen für das Jahr 2023 belaufen sich auf CHF 840'000. Die Erneuerung des teilweise in die Jahre gekommenen Leitungsnetzes ist eine wichtige Aufgabe der Wasserkommission. Neben dem Ersatz von lecken Leitungen werden dabei Synergien mit dem Strassenunterhaltsprogramm der Einwohnergemeinde gesucht. So sollen die Wasserleitungen in der Militärstrasse (1. Etappe) und der Eygasse mit dem Strassenbau erneuert werden. Der Neubau des kantonalen Werkhofs muss mit einer neuen Leitung erschlossen werden. Zudem ist die Mess- und Steuerungstechnik zu erneuern.

Antrag

Die Wasserkommission beantragt, das Budget 2023 der Wasserversorgung zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt den Antrag der Wasserkommission.

Erfolgsrechnung nach HRM2		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand		742'000	703'200	607'730
30	Personalaufwand	140'900	128'400	76'816
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	188'000	196'800	116'449
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	181'100	146'000	150'971
35	Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen			61'080
36	Transferaufwand, Beiträge an Dritte	232'000	232'000	202'414
Betrieblicher Ertrag		596'000	595'000	590'211
41	Regalien und Konzessionen	1'000	1'000	1'200
42	Entgelte	593'000	591'000	580'551
43	Verschiedene Erträge	-	-	1
46	Transferertrag, Beiträge von Dritten	2'000	3'000	8'459
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-146'000	-108'200	-17'519
Finanzerfolg		1'000	1'400	1'087
44	Finanzertrag	1'000	1'400	1'087
Operatives Ergebnis		-145'000	-106'800	-16'432
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-145'000	-106'800	-16'432

6. Einbürgerung

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; RB 1.4121) ist die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung das nachfolgende Gesuch zur Behandlung:

Pejic, Ivana, Jahrgang 1999, kroatische Staatsangehörige

Pejic Ivana ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Sie hat die Schule in Altdorf und Schattdorf besucht. Nach Abschluss der Ausbildung zur Kauffrau EFZ absolvierte sie die Berufsmaturität und arbeitete nebenbei. Seit September 2022 studiert Frau Pejic Wirtschaftspsychologie in Luzern in einem Teilzeitpensum von 40 % und arbeitet bei Wesser und Partner mit einem Pensum von 60 %. Das soziale Netz von Frau Pejic besteht überwiegend aus Schweizerinnen und Schweizern. Frau Pejic ist sprachlich, beruflich und sozial bestens integriert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, dem Gesuch zuzustimmen.

7. Wahlen für die Amtsperiode 2023 – 2024

Der Gemeindepräsident, Gemeindevizepräsident, die Sozialvorsteherin sowie drei Mitglieder des Gemeinderats und der gesamte Schulrat wurden am 24. August 2022 in stiller Wahl als gewählt erklärt. Gemäss Artikel 7 der Gemeindeordnung Schattdorf (GO) wählt die Gemeindeversammlung die Präsidien und Mitglieder der Baukommission, der Wasserkommission sowie der Rechnungsprüfungskommission. Von folgender Person liegt der Gemeindeverwaltung eine Demission zum Ende der Amtszeit vor:

Martin Furrer-Infanger

Präsident Rechnungsprüfungskommission

Alle weiteren Behördenmitglieder haben sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung gestellt. Das aktuelle Behördenverzeichnis kann online abgefragt werden oder auf der Gemeindeverwaltung angefordert werden.

An der Gemeindeversammlung werden die Ämter gemäss der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV) neu besetzt. Interessierte Personen können sich direkt an die Ortsparteien oder die Gemeindeverwaltung wenden.

8. Orientierungen

Betreutes Wohnen in der Gemeinde Schattdorf

Befragung und Bevölkerungsentwicklung

Der Gemeinderat Schattdorf hat im Jahr 2020 eine Umfrage bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Schattdorf ab Jahrgang 1960 und ältere durchgeführt¹. Insgesamt haben 238 (48 %) weibliche und 257 (52 %) männliche Personen den ausgefüllten Fragebogen zurückgesandt.

Auf Grund dieser Rückmeldungen prüft der Gemeinderat gemeinsam mit dem Alters- und Pflegeheim (APH) Rüttigarten den Bau eines «betreuten Wohnen» direkt hinter dem bestehenden Gebäude an der Rüttistrasse. Die Gemeindeversammlung genehmigte im Budget 2021 CHF 20'000 für eine Studie zu diesem Thema. Das APH Rüttigarten hat sich mit demselben Betrag an der Studie beteiligt. Die Studie wurde durch die ECOPLAN AG ausgearbeitet. Inzwischen liegt diese vor und berücksichtigt sowohl die Resultate der Befragung als auch demografischen Entwicklungen und diverse bestehende Grundlagen, wie zum Beispiel OBSAN das Schweizerische Gesundheitsobservatorium. Diese Grundlagen belegen, dass in Schattdorf zukünftig mit einer erhöhten Nachfrage nach Pflegeplätzen gerechnet werden muss.

Zielgruppe für ein betreutes Wohnen in Schattdorf

Das angedachte Angebot richtet sich primär an ältere Menschen im Pensionsalter. Es soll bei Bedarf aber auch anderen Menschen offenstehen, für die ein betreutes Wohnen sinnvoll sein kann, so zum Beispiel bei jüngeren Menschen mit einer chronischen Erkrankung oder einer körperlichen Beeinträchtigung. Das Projekt hat «ein Haus für alle» zum Ziel: Einzelpersonen und Lebensgemeinschaften mit unterschiedlichen Haushaltsbudgets und unterschiedlicher körperlicher Fitness.

Partnerschaft zwischen der Gemeinde Schattdorf und dem APH Rüttigarten

Der Bau² von Wohnraum für dieses Projekt entspricht nicht nur dem Wunsch vieler älterer Menschen nach einem möglichst selbstbestimmten Leben im Alter, sondern er wird auch das APH Rüttigarten entlasten, indem Menschen mit geringer Pflegebedürftigkeit vorzugsweise in ein «betreutes Wohnen» ziehen können. Im Gegenzug kann sich das APH Rüttigarten auf die Personen mit hoher Pflegestufe konzentrieren. Zwischen den beiden Partnern besteht sowohl eine enge räumliche Verbindung als auch eine gegenseitige Abhängigkeit in Bezug auf die Versorgungssicherheit der älteren Bevölkerung von Schattdorf.

Kurzbeschreibung des Angebotes

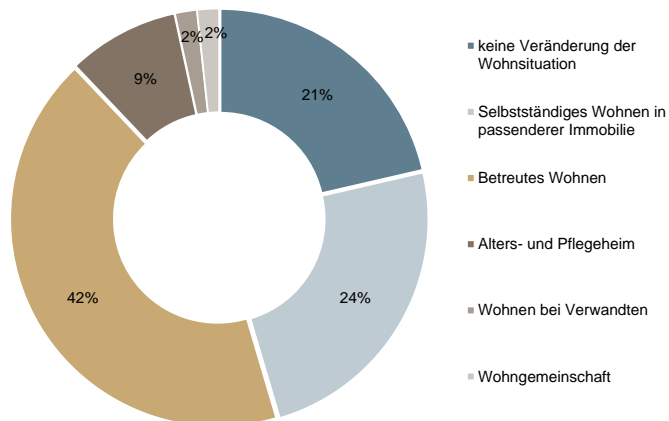
Es soll ein betreutes Wohnen aufgebaut werden, welches Dienstleistungen des täglichen Lebens anbietet. Dieses Angebot soll noch weitgehend selbstständigen Bewohnerinnen und Bewohnern bei Veränderungen der gesundheitlichen Situation Sicherheit und Beistand leisten. Temporär soll auch spezialisierte Pflege in den Bereichen Palliative Care und Demenz möglich sein. Aufgrund dieser Vorgaben schliesst sich die Gemeinde Schattdorf für die Planung und die Realisierung³ mit dem APH Rüttigarten als spezialisierten Pflegepartner zusammen.

¹ An der Gemeindeversammlung vom Frühling 2021 wurde über das Ergebnis orientiert

² Die Gemeindeversammlung wählt zur Realisierung eine Baukommission «Betreutes Wohnen in Schattdorf»

³ Vorbehalten bleibt die Zustimmung zu den betreffenden Vorlagen durch die Stimmbevölkerung

Für mein Leben im Alter, wenn ich auf Hilfe angewiesen bin, wünsche ich folgende Veränderungen in der Wohnsituation (N = 645)



Quelle: Befragung der Gemeinde Schattdorf

Kasten 1

Auszug aus dem Altersleitbild der Gemeinde Schattdorf

«In Schattdorf besteht ein Angebot an altersgerechten Wohnformen mit und ohne Dienstleistungen, welches dem Bedarf entspricht und bezahlbar ist.

Der Gemeinderat gibt dem Thema Betreute Wohnformen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen künftig spezielle Beachtung».

Kasten 2

Die in der Botschaft genannten Dienstleistungen sind:

- 24 Stunden Notruf
- Ambulante Pflege (spit-in)
- Reinigung im hauswirtschaftlichen Sinn
- Wäscheversorgung
- Verpflegungsangebot
- Alltagsbewältigung
- Administrative Unterstützung
- Unterstützung in gesundheitlichen Ausnahmesituationen

Infrastrukturprojekt Knoten Rossgiessen zur Wirtschaftsförderung im Arbeitsplatzgebiet Schattdorf

An der Orientierungsversammlung vom 23. August 2022 hat der Gemeinderat die Schattdorfer Bevölkerung über den aktuellen Projektstand der Vorstudie zum zentralen Knoten Rossgiessen informiert: Dieser soll einerseits das Gewerbe im Ried rückwärtig erschliessen, andererseits das Gewerbegebiet Rossgiessen direkt an die Rynächtstrasse anbinden.

Im Rahmen der Orientierungsversammlung hat der Gemeinderat informiert, dass die im September 2022 geplante Urnenabstimmung zum Planungskredit auf den 13. März 2023 verschoben wird. Dies aufgrund des aktuellen Stands der Verhandlungen mit Kanton und Bund über deren Mitfinanzierung. Die Kosten des Gesamtprojekts belaufen sich auf ca. CHF 11 Mio. Vorgesehen ist ein Kostenteiler, indem Bund und Kanton zusammen ca. 50 % der Gesamtkosten übernehmen. Sowohl die Mitfinanzierung aus dem Agglomerationsprogramm der vierten Generation als auch die Mitfinanzierung des Kantons Uri entspricht jedoch per September 2022 noch nicht den gewünschten Verhandlungszielen des Gemeinderats. Aus diesem Grund nutzt der Gemeinderat das Zeitfenster bis Februar 2023, um seine Verhandlungsziele betreffend der Mitfinanzierung durch Kanton und Bund zu erreichen. Der Gemeinderat möchte dem Stimmvolk am 13. März 2023 keine Abstimmungsvorlage vorlegen, welche für die Einwohnergemeinde Schattdorf finanziell nicht tragbar ist und insbesondere die Mitfinanzierungspflicht des Kantons Uri als Mitverursacher und Mitprofiteur dieses Projektes nicht angemessen widerspiegelt.

Der Gemeinderat und der Kanton befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt in einem konstruktiven und lösungsorientierten Dialog, um eine gerecht verteilte Finanzierung zu erreichen, damit dieses wichtige Infrastrukturprojekt der Wirtschaftsförderung im Arbeitsplatzgebiet Schattdorf umgesetzt werden kann.

Teilrevision der Nutzungsplanung 2022

An der Gemeindeversammlung vom 25. April 2022 hat das Stimmvolk die angepasste Vorlage des Gemeinderats zur Teilrevision der Nutzungsplanung im Arbeitsplatzgebiet Schattdorf genehmigt. Der Gemeinderat hatte die Nutzungsplanänderung im RUAG-Areal Schächenwald aus der Abstimmungsvorlage zurückgezogen.

Thema 1 – Einzonung von neuen Gewerbeflächen im Ried

Kern der genehmigten Abstimmungsvorlage war die Einzonung von neuen Gewerbeflächen im Ried, um die Grundlage für das Infrastrukturprojekt «rückwärtige Erschliessung Ried» zu schaffen und damit dem ansässigen Gewerbe rückwärtige Wachstumsflächen zu verschaffen. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) hatte die Umzonung der Parzelle 55 mit einer Fläche von 3466 m² und dem an die SBB-Bahnlinie angrenzenden «Spickel» im Rahmen einer Vorprüfung als nicht bewilligungsfähig eingestuft. Dies hat der Gemeinderat transparent kommuniziert.

Im Rahmen eines Dialogs zwischen Gemeinderat, Regierungsrat sowie der Grundeigentümerin, der Korporation Uri, zeigte man dem Kanton auf, dass die übergeordneten, gesetzlichen Grundlagen der Raumplanung einen Ermessensspielraum bieten, welche die Einzonung dieses «Spickels» rechtfertigen. Auch bot die Gemeinde dem Kanton einen konkreten Bedarfsnachweis an, welcher zeigt, dass die Fläche tatsächlich benötigt wird. Darüber hinaus bot die Einwohnergemeinde und die Grundeigentümerin Hand für Kompensationen, die Akzeptanz von Baubeschränkungen oder andere Auflagen seitens der Genehmigungsbehörde (Regierungsrat).

Mit dem Regierungsratsentscheid vom 27. September 2022 haben Gemeinde und Grundeigentümerin nun die Gewissheit, dass der Regierungsrat diesen möglichen Ermessensspielraum unter Abwägung aller Faktoren bedauerlicherweise nicht nutzen möchte und exkludiert damit diese Fläche von 3466 m² aus der Genehmigung. Dies verunmöglicht zwar nicht den Bau einer rückwärtigen Erschliessung und damit das rückwärtige Wachstum der ansässigen Betriebe im Ried, es begrenzt jedoch den Aktionsradius des Gewerbes und erschwert die Planung am Grossprojekt «Knoten Rossgiessen». Gegen diesen Entscheid

des Regierungsrats hat der Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde beim Obergericht eingereicht. Der Gemeinderat wie auch die Korporation Uri sind nach wie vor überzeugt, genügend stichhaltige materielle Argumente und politische Gründe zu haben, welche eine Einzonung zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigt und die raumplanerischen Bedenken des ARE relativiert. Des Weiteren sieht der Gemeinderat eine Unverhältnismässigkeit dieses Entscheids im Vergleich zu Regierungsratsentscheiden bei anderen Entwicklungsschwerpunkten im Kanton Uri.

Thema 2 - Nutzungsplanänderung im RUAG-Areal Schächenwald

Die geplante, langfristig ausgerichtete Nutzungsplanänderung im RUAG Areal wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. April 2022 durch den Gemeinderat aus der Abstimmungsvorlage zurückgezogen. Diese beinhaltet im Kern das Rodungsgesuch im Waldareal Süd und die Umlegung von Waldflächen innerhalb des RUAG-Areals, aber auch die Ausscheidung der benötigten Flächen für den Bau der West-Ost-Verbindung (WOV). Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Amtes für Raumentwicklung, des Amtes für Forst und Jagd sowie der Einwohnergemeinde hat Alternativen erarbeitet, welche die umstrittene Rodung des Waldareals Süd gegen den Schattdorfer Siedlungsraum so lange hinauszögert, bis die RUAG einen konkreten Nutzungsplan vorweisen kann. Mit diesem Vorgehen entspricht der Gemeinderat auch dem Anliegen von ca. 30 Schattdorferinnen und Schattdorfern, welche gegen diese Änderung der Nutzungsplanung Einsprache erhoben. In einer Sitzung präsentierte die Arbeitsgruppe der RUAG am 17. August 2022 ihr etappiertes Vorgehen zur Transformation des Gebiets RUAG Mitte, der Sicherung des Waldgürtels Süd und der Entflechtung der auszuscheidenden WOV-Flächen vom Rodungsgesuch. Die ersten Rückmeldungen der RUAG zu diesem Vorgehen sind positiv. Nun liegt es an der RUAG, nebst der formellen Freigabe durch die Geschäftsleitung auch ihre eigenen räumlichen Pläne anzupassen. Mit einer Entscheidung seitens der RUAG wird im 1. Halbjahr 2023 gerechnet. Dem folgen dann die Einspracheverhandlungen. Der Gemeinderat plant mit heutigem Wissensstand die Wiedervorlage der Nutzungsplanänderung im RUAG-Areal vor der Gemeindeversammlung für den Herbst 2023.

West-Ost-Verbindung (WOV) und Knoten Schächen

Ende September 2022 hat die Baudirektion Uri allen Schattdorfer Haushalten einen Infolyer anlässlich dem Baustart der West-Ost-Verbindung (WOV) zugestellt. Am 3. Oktober 2022 fiel der Startschuss für den Bau des Teilprojekts 1 (Bypass). Diese Neubaustrecke wird im Frühling 2023 mit dem Baustart des Teilprojekts 2 (Knoten Schächen) ergänzt. Die Eröffnung der eigentlichen West-Ost-Verbindung (Bypass) ist auf Ende 2024 geplant. Bis dahin bleibt das Verkehrsregime an der oberen Gotthardstrasse und rund um die Schächenbrücke zweispurig befahrbar. Nach Eröffnung der West-Ost-Verbindung (Bypass) Ende 2024 und bis Fertigstellung des Knotens Schächen mit seinem 3-armigen Kreisel gegen Herbst 2025, gilt dann das Einbahnregime rund um die Knotenbaustelle Schächen. Dies wird erforderlich, damit die notwendigen Anpassungen an den Anschlüssen zur oberen Gotthardstrasse und Dorfstrasse erstellt werden können. Der Baustellenverkehr und das Einbahnregime werden in dieser Zeit teilweise und temporär über die Grünenwaldstrasse geführt. Da die Arbeiten am Teilprojekt 2 noch nicht vergeben sind und auf Teilprojekt 1 noch eine Beschwerde der Arbeitsvergabe bei der Baudirektion hängig ist, aktualisieren sich die Zeitpläne laufend. Aus diesem Grund wird die Baudirektion die Schattdorfer Bevölkerung im Frühling 2023 erneut über die neusten Informationen und Zeitpläne informieren. Die Informationen rund um die West-Ost-Verbindung sind auf der Homepage des Kantons unter www.ur.ch/wov wie auch auf der Homepage der Einwohnergemeinde Schattdorf www.schattdorf.ch/aktuelles zu finden.

Notfalltreffpunkte

Im Fall von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen ist es entscheidend, die Bevölkerung rechtzeitig und umfassend über die Lage zu informieren und nach Bedarf zu unterstützen. Mit dem Betrieb von Notfalltreffpunkten soll ein Standort für den Informationsaustausch zwischen den Behörden und der Bevölkerung geschaffen werden, welcher insbesondere bei einem Ausfall der herkömmlichen Kommunikationsmittel hilfreich sein wird. Ziel ist es, mittels kommunaler Notfalltreffpunkten den Informationsfluss zwischen der Bevölkerung, den Behörden sowie den zuständigen Krisenführungsorganen auf Stufe Kanton und Gemeinden unabhängig der Dauer eines Ereignisses sicherzustellen.

Die Sicherheitsdirektion Uri hat ein Konzept der kommunalen Notfalltreffpunkte ausgearbeitet. Dieses beschreibt die Führung, das Personal, die Prozesse, die Logistik und die Ausbildung. Pro Gemeinde ist ein Standort als Notfalltreffpunkt bestimmt. In der Gemeinde Schattdorf sind dies:

- Mehrzweckgebäude Grundmatte
- Mehrzweckgebäude Haldi (gemeindeübergreifend mit Bürglen)

Die Notfalltreffpunkte dienen der Bevölkerung als erste Anlauf- und Sammelstelle bei einem allfälligen Ereignisfall und dem damit verbundenen Ausfall der elektronischen Kommunikationsmittel. Die Bevölkerung erhält an den Notfalltreffpunkten Informationen und Auskünfte über die aktuelle Lage, Verhaltensanweisungen, Notversorgungen oder erforderliche Massnahmen.